

Kurztitel

Aufsichtsjägerprüfungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 10/1951 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/1989

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.04.1989

Text**§ 10**

- (1) Für die Wiederholung der Prüfung ist § 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur bei besonders, berücksichtigungswürdigen Umständen zu bewilligen.
- (3) Jede Wiederholungsprüfung hat alle Prüfungsgegenstände zu umfassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 26/1989